

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage

BV/12/26/029

öffentlich

Aktualisierung der Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über die Erhebung von Kurabgaben

<i>Organisationseinheit:</i> Kurverwaltung Boltenhagen <i>Bearbeiter:</i> Marina Guliev	<i>Datum</i> 19.02.2026 <i>Verfasser:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Kurbetriebsausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen (Vorberatung)	12.03.2026	Ö
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen (Entscheidung)	26.03.2026	Ö

Sachverhalt:

Auf Grundlage der Beschlüsse BV/12/25/090 und BV/12/25/150 musste die Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung) aktualisiert werden. In diesem Zuge wurde die Satzung auch kommunalrechtlich und steuerrechtlich geprüft um eine rechtssichere Ausgangslage für die Erhebung der Kurabgabe zu gewährleisten. In einigen Punkten besteht Interpretationsspielraum und muss final durch die Gremien abgestimmt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V 2023 S. 934, 939) und der §§ 1, 2, 4 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V 2023 S. 650), die anliegende Fassung der Kurabgabensatzung einschließlich folgender Anpassungen

1.

2.

3.

zu erlassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):

Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
x	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

1	2061927 - 2026-02-19 Kurabgabensatzung_v3_clean öffentlich
---	--

**Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über die Erhebung von Kurabgaben vom
[...]
(Kurabgabensatzung)**

Aufgrund des§ 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V 2023 S. 934, 939) und der §§ 1, 2, 4 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V 2023 S. 650), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen in der Sitzung am [...] folgende Kurabgabensatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand und Zeitraum der Kurabgabenerhebung

- (1) Die Kurabgabe wird im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen mit seinen Ortsteilen Redewisch, Tarnewitz und Wichmannsdorf erhoben (Erhebungsgebiet).
- (2) Zur Deckung für die besonderen Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen, einschließlich des Strandes, und für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen sowie für die zu touristischen Zwecken beworbenen und angebotenen Leistungen, wird eine Kurabgabe erhoben.
- (3) Die Kurabgabe wird in der Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben.
- (4) Die Kurabgabe wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die öffentlichen Einrichtungen, Anlagen, Veranstaltungen und/oder Leistungen in Anspruch genommen werden. Das Recht zur Erhebung von Gebühren oder Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen oder öffentlich zugänglicher Veranstaltungen wird durch die Erhebung einer Kurabgabe nicht berührt.

§ 2

Kreis der kurabgabepflichtigen Personen

- (1) Die Kurabgabe wird von allen natürlichen Personen erhoben, die sich in dem Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird. Es wird klarstellend festgestellt, dass Patienten, die sich in einer

Rehabilitationsklinik aufhalten und die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen, ebenfalls als ortsfremd im Sinne dieser Satzung gelten.

- (2) Als ortsfremd gilt auch eine Person, wenn sie, ihr Ehegatte, ihr Lebenspartner oder eine sonstige in der Familie lebende Person im Erhebungsgebiet ein Dauernutzungsrecht (Eigentum, Dauermiete, sonstiges dingliches Nutzungsrecht) an einer Wohneinheit hat und es sich dabei nicht um die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes [...] handelt. Die Anmeldung der Wohneinheit als Zweitwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes ist eine widerlegbare Vermutung für die Ortsfremdheit im Sinne des Satzes 1. Wohneinheiten im Sinne dieser Satzung sind Ferienhäuser, Sommerhäuser, Wochenendhäuser, Wohnungen, Appartements, Zimmer, Wohnwagen, Zelte, Wohnmobile und ähnlich geeignete Unterkünfte.
- (3) Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.

§ 3

Melde-, Einziehungs- und Abgabeverpflichtungen

- (1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, ist verpflichtet, die beherbergten Personen zu melden, die Kurabgabe einzuziehen und abzuführen. Die in Satz 1 genannten Pflichten gelten für Reiseunternehmern, wenn die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmer zu entrichten haben. Satz 1 gilt entsprechend für diejenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Unterkunftsmöglichkeiten überlässt.
- (2) Die Verpflichteten nach Absatz 1 haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.
- (3) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Verpflichteten müssen für eine Erfüllung ihrer Pflichten
 - (a) ihre Beherbergungstätigkeit oder ihre Wohnraumüberlassung schriftlich dem Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ unter Angabe der Art der Unterkunft, der Zahl der Räume und der darin aufstellbaren Betten jährlich bis zum 31.01. eines Jahres oder binnen vier Wochen nach Aufnahme der Beherbergungstätigkeit oder der Wohnraumüberlassung mitteilen;
 - (b) von allen kurabgabepflichtigen Personen (siehe § 2) am Ankunftstag die Kurabgabe einziehen und die Kurkarte (siehe § 9) aushändigen. Dabei sind die Bestimmungen des

Landesmeldegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und die durch die Kurverwaltung vorgeschriebenen Meldescheine zu verwenden;

(c) die Kurabgabensatzung für die Gäste zur Einsichtnahme vorhalten.

Die in Satz 1 genannten Pflichten gelten für die in Absatz 1 Satz 2 und 3 genannten Verpflichteten Reiseunternehmen und Standplatzanbieter entsprechend. Die in Absatz 1 Verpflichteten erhalten für die Wahrnehmung ihrer Pflichten aus Satz 1 und 2 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 3 Prozent der von ihnen eingezogenen Kurabgabe.

- (4) Die in Absatz 1 bis 3 genannten Pflichten gelten unabhängig davon, ob und in welchem Umfang die beherbergten Personen, Wohnraumnutzer, Reiseteilnehmer oder Standplatznutzer die öffentlichen Einrichtungen, Anlagen, Veranstaltungen und/oder Leistungen in Anspruch nehmen.
- (5) Der Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ ist berechtigt, von einem Verpflichteten nach Absatz 1 Auskunft zu verlangen, um die Meldungen und übergebenen Kurabgaben zu überprüfen. Der Verpflichtete nach Absatz 1 ist verpflichtet, korrekte und aussagekräftige Auskünfte zu geben.
- (6) Der Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ ist berechtigt, die Abgabegrundlagen für einen Verpflichteten nach Absatz 1 zu schätzen, wenn der betreffende Verpflichtete seine Meldeverpflichtung nach Absatz 1 nicht oder unvollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt. Diese Schätzung ist die Grundlage für die einzuziehende und an den Eigenbetrieb weiterzugebende Kurabgabe. Daneben ist der Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ berechtigt, bei fehlenden Meldungen oder bei berechtigten Zweifeln an den gemachten Angaben, den Beherbergungsbetrieb, den Wohnraum oder den Standplatz während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit zu betreten, soweit dies erforderlich ist, um die Angaben selbst zu erheben und zu überprüfen. Die betroffenen Personen sollen angemessene Zeit vorher benachrichtigt werden. Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden. Die Maßnahme darf nicht zu dem Zweck angeordnet werden, nach unbekannten Gegenständen zu forschen.

§ 4

Entstehen, Fälligkeit der Kurabgabe sowie Meldescheinverfahren

- (1) Die Kurabgabe wird für jeden Tag erhoben, an dem sich der Kurabgabepflichtige im Erhebungsgebiet zu Erholungszwecken aufhält. Der An- und Abreisetag gelten als gesonderte Tage, für den jeweils die Kurabgabe vollständig erhoben wird. Für Kurabgabepflichtige im Sinne von § 2 Abs. 2 wird die Kurabgabe nach gesonderten Maßstäben erhoben (siehe Absatz 3).

- (2) Die Kurabgabenschuld ist eine Bringschuld. Sie entsteht am Tag der Ankunft im Erhebungsgebiet. Die Kurabgabe ist am Tag bei Ankunft für die gesamte Aufenthaltsdauer fällig.
- (3) Für Beitragspflichtige im Sinne des § 2 Abs. 2 entsteht die Kurabgabepflicht am 01. Januar eines jeden Jahres. Die Höhe und Fälligkeit der Kurabgabe wird in den Fällen des Absatzes 2 durch einen Abgabenbescheid festgesetzt.
- (4) Ein nach § 3 Abs. 1 bis 3 Verpflichteter hat die Kurabgabe am Tag der Ankunft von der kurabgabepflichtigen Person einzuziehen und hat diese bis zum 5. des darauffolgenden Monats an die Kurverwaltung abzuführen.
- (5) Ein nach § 3 Abs. 1 S. 1 bis 3 Verpflichteter hat für die Erfüllung einer Meldeverpflichtung das elektronische Meldescheinverfahren zu nutzen, um die zur Erhebung der Kurabgabe erforderlichen Daten, personenbezogenen Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten elektronisch zu übermitteln. Die Nutzung dieses elektronischen Meldescheinverfahrens und die dafür erforderliche Registrierung sind obligatorisch. Die Einzelheiten für die Nutzung des elektronischen Meldescheinverfahrens ergeben sich aus Anhang 1 dieser Satzung. Der Verpflichtete erhält monatlich von der Kurverwaltung eine Abrechnung für die im Vormonat eingezogene und abgerechnete Kurabgabe.
- (6) Im Einzelfall kann der nach § 3 Abs. 1 S. 1 bis 3 Verpflichtete nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigenbetriebs „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ alternativ zum elektronischen Meldescheinverfahren das manuelle Meldescheinverfahren für die Erfüllung seiner Pflichten nutzen, wenn die Nutzung des elektronischen Meldescheinverfahrens eine unbillige Härte wäre. Die Zustimmung ist schriftlich zu beantragen und in dem Antrag sind die Tatsachen anzugeben, aus denen sich die unbillige Härte ergibt. Auf die Zustimmung des Eigenbetriebs besteht kein Anspruch; sie ist jederzeit widerruflich. Die Einzelheiten für die Nutzung des manuellen Meldescheinverfahrens ergeben sich aus Anhang 2 der Satzung.

§ 5

Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Höhe der Kurabgabe beträgt in der Zeit vom 01.05. bis 30.09. eines Kalenderjahres sowie in der Zeit vom 28.12. eines Kalenderjahres bis zum 05.01. des darauffolgenden Kalenderjahres (Hauptsaison) 3,00 € pro Person und Tag. Der Ermäßigungsbetrag für Personen nach § 6 Abs. 2 beträgt 1,50 € pro Person und Tag in der Hauptsaison.
- (2) Die Höhe der Kurabgabe beträgt in der nach Absatz 1 übrigen Zeit eines Kalenderjahres (Nebensaison) 1,80 € pro Person und Tag. Der Ermäßigungsbetrag für Personen nach § 6 Abs. 2 beträgt 0,90 € pro Person und Tag in der Nebensaison.
- (3) Von Kurabgabepflichtigen im Sinne von § 2 Abs. 2 wird die Kurabgabe in Höhe der jeweils geltenden Jahreskurabgabe nach § 7 dieser Satzung erhoben. Dasselbe gilt für ihre Ehegatten,

Lebenspartner und im selben Haushalt lebende Personen (ab einem Alter von 16 Jahren).

§ 6

Befreiungen / Ermäßigungen

(1) Von der Kurabgabe sind befreit:

- (a) Eltern, Kinder, Enkelkinder oder Geschwister von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn sie ohne Vergütung in deren häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind,
- (b) Kinder/Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr,
- (c) Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) ab 80 sowie eine Begleitperson, wenn die behinderte Person auf ihre ständige Begleitung angewiesen ist,
- (d) Personen, die sich im Rahmen ihrer beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit im Erhebungsgebiet aufhalten oder
- (e) Tagesgäste als Inhaber von Kurkarten der zum Verband „Mecklenburgische Ostseebäder“ gehörenden Ostseebäder und Seeheilbäder.

Für die Befreiung kann die Kurverwaltung die Vorlage aussagekräftiger Nachweise verlangen.

- (2) Für Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) ab 50 bis 80 wird die Kurabgabe um 50 % ermäßigt. Für die Ermäßigung kann die Kurverwaltung die Vorlage aussagekräftiger Nachweise verlangen.
- (3) Im Einzelfall kann die Kurabgabe auf Antrag durch den Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ vollständig oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Erhebung im Einzelfall für den Kurabgabepflichtigen eine unbillige Härte darstellt. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Kurabgaben erstattet oder angerechnet werden.

§ 7

Jahreskurabgabe

- (1) Die kurabgabepflichtigen Personen können anstelle einer nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe zahlen. Das gilt nicht für die Kurabgabepflichtige im Sinne von § 2 Abs. 2.
- (2) Die Jahreskurabgabe beträgt pro Person und Jahr 118,00 €. Der Ermäßigungsbetrag für Personen nach § 6 Abs. 2 beträgt 59,00 € pro Person und Jahr.

- (3) Personen, die nicht kurabgabepflichtig im Sinne des § 2 sind, können eine Jahreskurkarte erwerben.

§ 8

Erstattung von Kurabgaben

- (1) Bei vorzeitiger Rückreise wird die zu viel gezahlte Kurabgabe im Sinne von § 5 durch den Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ erstattet.
- (2) Die Erstattung erfolgt an Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf der der Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ oder der Verpflichtete im Sinne von § 3 Abs. 1 die Abreise des Kurgastes betätigt.

§ 9

Kurkarten

- (1) Die Kurkarte belegt, dass eine kurabgabepflichtige Person ihre Kurabgabe satzungsgemäß entrichtet hat. Die Kurkarte berechtigt zur kostenfreien oder eintrittsermäßigten Benutzung von Einrichtungen, Anlagen, Angeboten und Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 2 dieser Satzung.
- (2) Bei Zahlung der Kurabgabe wird durch den Verpflichteten im Sinne von § 3 Abs. 1 eine auf den Namen des Kurgastes lautende Kurkarte erstellt. Kurkarten haben nur für die Dauer des auf ihnen angegebenen Aufenthaltszeitraumes Gültigkeit. Sie sind nicht übertragbar und werden bei missbräuchlicher Nutzung eingezogen.
- (3) Personen, die nach § 6 von der Kurabgabe befreit sind, erhalten eine kostenfreie Kurkarte.
- (4) Die Kurkarten sind ständig mitzuführen. Sie sind auf Verlangen den Aufsichtspersonen, die sich als solche ausweisen, vorzuzeigen.

§ 10

Datenverarbeitung

Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen sowie die zur Meldung Verpflichteten (siehe § 3 Abs. 1) sind abweichend von Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) befugt, Gesundheitsdaten betroffener Personen zu verarbeiten, soweit dies zur Berechnung der Kurabgabe oder zur Entscheidung über die Befreiung/Ermäßigung von

der Kurabgabe zwingend erforderlich ist.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- (a) entgegen § 2 seine Kurabgabepflicht nicht erfüllt,
 - (b) entgegen § 3 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 3 Buchst. (a) die vorgeschriebene Mitteilung nicht oder nicht fristgerecht vornimmt,
 - (c) entgegen § 3 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 3 Buchst. (b) von den Kurabgabepflichtigen am Tag der Ankunft die Kurabgabe nicht einzieht und/oder die Kurkarte nicht aushändigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 KV M-V in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 5 Abs. 3 S. 2 KV M-V i.V.m. § 36 Abs. 1 S. 1 OWiG ist die/der Amtsvorsteher/die Amtsvorsteherin des Amtes Klützer Winkel.

§ 12

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Art. 2 Abs. GG) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) werden nach Maßgabe dieser Satzung eingeschränkt.

§ 13

Aufhebung der Kurabgabensatzung

Mit dem Inkrafttreten dieser Kurabgabensatzung verliert Kurabgabensatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom [...] in der zuletzt geänderten Fassung vom 28.04.2025 ihre Wirksamkeit.

§ 14

Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 15
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am [...] in Kraft.

Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, den
[...]

Raphael Wardecki
-Bürgermeister-

3. ENTWURF